



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Neue Badistrasse

Genehmigung

Gemeinde **Maur**

Lage - Neue Badistrasse, Abschnitt Fällendenstrasse bis Unterdorfstrasse

Massgebende - Beschluss Nr. 20 des Gemeinderats Maur vom 7. Februar 2022
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht vom 1. November 2021

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Maur hat mit Beschluss Nr. 20 vom 7. Februar 2022 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2859/1996 und VD Nr. 5400/2012 teilweise ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Zielsetzung der Planung Gemäss der ursprünglichen Planung sollte das Gebiet Kehlhof über die verlängerte Unterdorfstrasse mit der «Neue Badistrasse» erschlossen werden. Der dafür erforderliche Raum wurde mit den Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2859/1996 gesichert. Aufgrund der Annahme einer Einzelinitiative gegen diese Erschliessungslösung durch die Gemeindeversammlung wurde der Eintrag im kommunalen Verkehrsplan 2016 gelöscht. Die Baulinien RRB Nr. 2859/1996 haben in diesem Gebiet daher heute keine erkennbare Funktion mehr, beeinträchtigen jedoch die Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke und sollen deshalb teilweise ersatzlos aufgehoben werden.

Im Einmündungsbereich der «Neue Badistrasse» in die Fällendenstrasse bestehen die Verkehrsbaulinien VD Nr. 5400/2012. Im Bereich entlang der ehemaligen geplanten Strasse sind sie obsolet geworden. Die Baulinien VD Nr. 5400/2012 sind demzufolge in diesem Bereich ebenfalls ersatzlos aufzuheben.

Niveaulinien sind keine vorhanden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 25 Ziff. 6 in Verbindung mit Art. 14 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Uster vom 5. April 2022 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Entlang der geplanten «Neue Badistrasse», Abschnitt Fällandenstrasse bis Unterdorfstrasse, sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2859/1996 und VD Nr. 5400/2012 teilweise ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Die ehemals vorgesehene Verlängerung der Unterdorfstrasse ist im kommunalen Verkehrsplan nicht mehr enthalten. Demzufolge ist die Raumsicherung dieser Strasse mittels Baulinien obsolet geworden. Zudem verlaufen die Baulinien quer durch verschiedene Grundstücke und beeinträchtigen ihre bauliche Entwicklung. Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien entlang der ehemals geplanten «Neue Badistrasse» soll den aktuellen Gegebenheiten Rechnung tragen.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die am 7. Februar 2022 vom Gemeinderat Maur beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2859/1996 und VD Nr. 5400/2012 entlang der ehemals geplanten «Neue Badistrasse» werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

- Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.

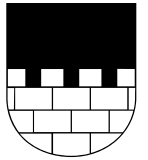
III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Maur inkl.
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500
 - Erläuternder Bericht
 - Gemeinderatsbeschluss Nr. 20/2022
 - Publikation
- Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität



Markus Traber, Amtschef



Raumplanung - Aufhebung Verkehrsbaulinie «neue Badistrasse», Festsetzung

25. Februar 2022 6:00

Der Gemeinderat Maur hat am 7. Februar 2022 beschlossen: Die bestehende Verkehrsbaulinie gemäss RRB Nr. 2859/1996 im Abschnitt Fällandenstrasse bis Unterdorfstrasse wird aufgehoben.

Rechtsmittel Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster (Amtsstrasse 3, 8610 Uster) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Hinweis

Die Unterlagen können innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Hochbau und Planung, Zürichstrasse 8, 8124 Maur eingesehen werden.

Abt. Hochbau und Planung Maur

[zur Liste](#)

Kanton Zürich
Gemeinde Maur

Verkehrsbaulinien
Neue Badistrasse
 Abschnitt Fällandenstrasse bis Unterdorfstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat festgesetzt
 Beschluss Nr. 20/2022 vom 07.02.2022

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinderat:

R. Humm
 Roland Humm

C. Bless
 Christoph Bless

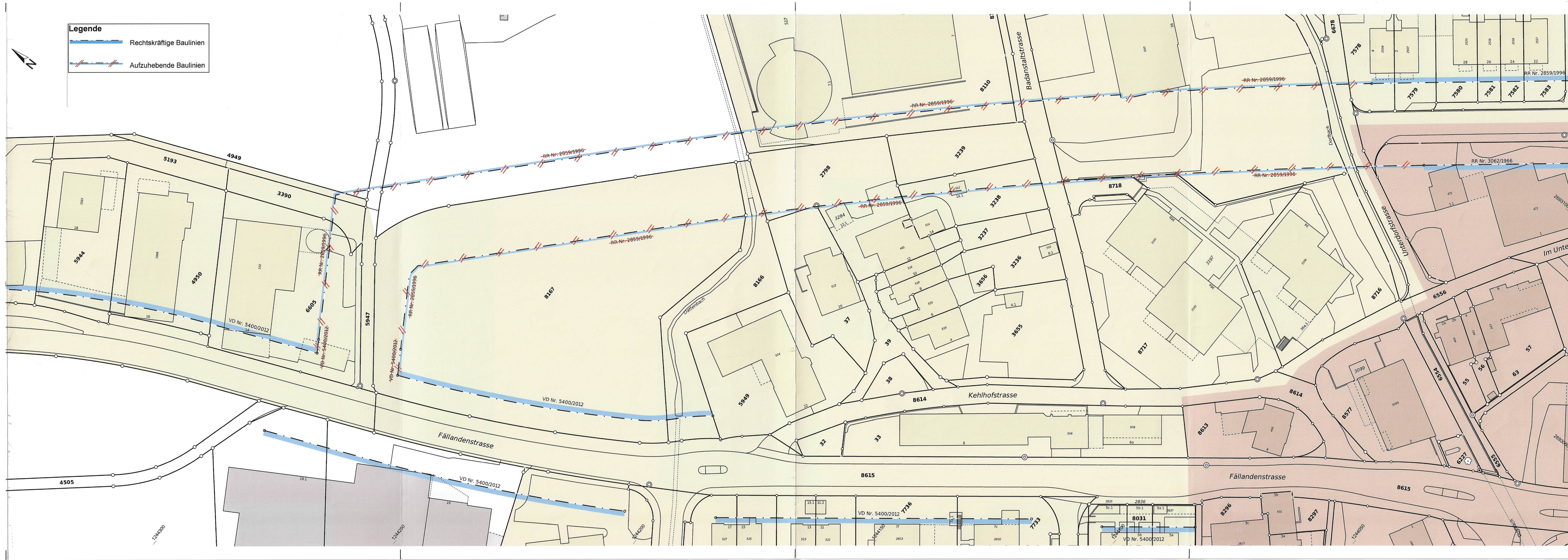
Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
 Verfügung Nr. 8514 vom 29.06.2022

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

I. Ghezzi
 Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon
 SUTER VON KANEL WILD, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Sre	13.10.2021	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 13.10.2021, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		





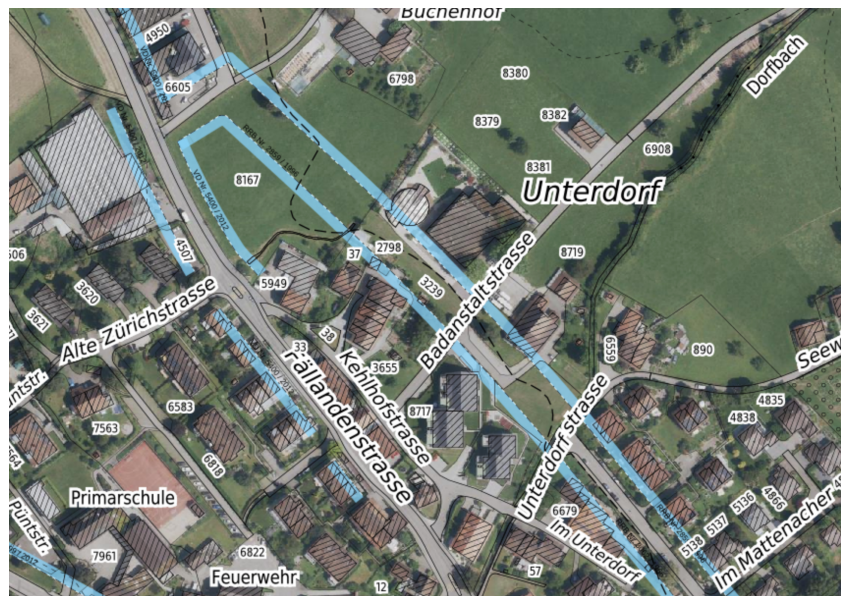
gemeinde maur

Kanton Zürich

Aufhebung der Verkehrsbaulinien
Neue Badistrasse

ERLÄUTERNDER BERICHT

Verfahren nach §108, §109 PBG



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31087 – 1.11.2021

Inhalt	1 EINLEITUNG	3
	2 AUFHEBUNG DER BAULINIE	4
	1.1 Rahmenbedingungen	4
	2.2 Zuständigkeiten	5
	2.3 Antrag	5
	3 VERFAHRENSABLAUF	6
	4 AUSWIRKUNGEN	7

Auftraggeber

Gemeinde Maur
Hochbau und Planung
Zürichstrasse 8
8124 Maur

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Michael Camenzind, Adrian Grütter

Titelbild

Baulinien im Gebiet Kehlhof, Gemeinde Maur

1 EINLEITUNG

Perimeter

Im nördlichen Teil von Maur (Dorf) befindet sich das Gebiet Kehlhof. Das Gebiet ist im rechtskräftigen Zonenplan der WG 2 zugeteilt und mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. In den vergangenen Jahren wurde durch das Planungsbüro ASA ein öffentlicher Gestaltungsplan ausgearbeitet. Dieser sollte die Bebauung, den Freiraum und die Erschliessung des Areals regeln. Der Gestaltungsplan wurde öffentlich aufgelegt und dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Da die Erschliessung nicht herbeigeführt werden konnte, wurde das Gestaltungsplanverfahren sistiert.

Die im Entwurf vorliegende Revision der Nutzungsplanung sieht für das Gebiet überdies keine Gestaltungsplanpflicht mehr vor. Den Grundeigentümern bleibt es somit freigestellt, die Überbauung in einem privaten Gestaltungsplan zu regeln oder eine Überbauung nach den Bestimmungen der BZO zu realisieren.

Rechts: Gestaltungsplan Kehlhof,
Stand 10.12.2019 (ASA AG)

Unten:
Das Gebiet Kehlhof am nördlichen Siedlungsrand von Maur (GIS Kanton ZH)





Neue Ausgangslage zur Groberschliessung des Gebiets.

Gemäss den ursprünglichen planerischen Absichten (vor Ausarbeitung des Gestaltungsplans) sollte das Gebiet über die verlängerte Unterdorfstrasse erschlossen werden. Der dafür erforderliche Raum ist heute mit Baulinien gesichert. Gegen diese Erschliessungslösung wurde eine Einzelinitiative eingereicht. Die Gemeindeversammlung vom Juni 2016 hat dieser Einzelinitiative zugestimmt.

Aufgrund der Annahme der Einzelinitiative wurde der Eintrag der Neuen Badistrasse im kommunalen Verkehrsplan gelöscht. Der östliche Teil der Kehlhofstrasse, der südliche Teil der Badanstaltstrasse und der westliche Teil der Unterdorfstrasse sind weiterhin im Verkehrsplan als bestehende kommunale Strassen mit Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bezeichnet.

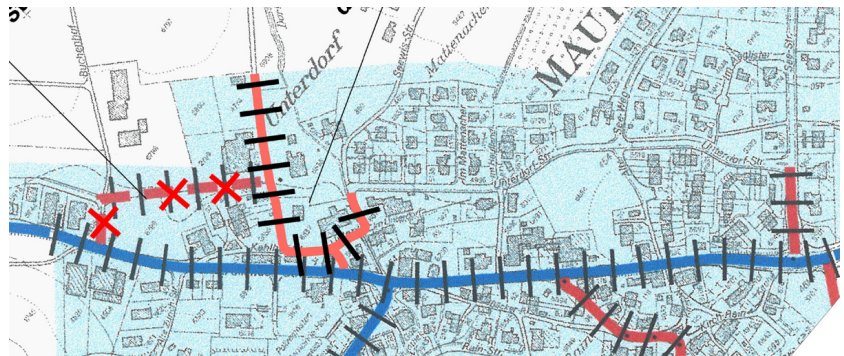
Bestehende Baulinien
(GIS Kanton Zürich)

-  Gemeindebaulinie rechtskräftig
-  Staatsbaulinien rechtskräftig



Ausschnitt Teilrevision Verkehrsplan
2017

Die roten x zeigen die aus dem Verkehrsplan gestrichene Neue Badistrasse.



2 AUFHEBUNG DER BAULINIE

1.1 Rahmenbedingungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäss § 110a PBG haben die Eigentümer von Grundstücken, die von Baulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung, wenn die Richtplanung den durch die Baulinien gesicherten Ausbau nicht mehr vorsieht.

Die Grundeigentümer der betroffenen Grundstücke haben sich Anfang 2021 an den Gemeinderat gewendet mit der Bitte, die Baulinien zu überprüfen bzw. aufzuheben, da die fraglichen Baulinien keinem anderen Zweck als der Sicherung des Trassees für die einst geplante Badistrasse dienen, welche nicht mehr realisiert werden soll.

Aufhebung



Die rechtskräftige Baulinie RRB Nr. 2859/1996 wurde durch den Gemeinderat am 10. Juni 1996 festgesetzt und durch den Regierungsrat am 25. September genehmigt.

Nach 25 Jahren nach der Festsetzung haben sich die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen durch den Wegfall der im kommunalen Verkehrsplan als geplante Sammelstrasse bezeichneten Verlängerung der Unterdorfstrasse wesentlich geändert.

Das öffentliche Interesse an einer Raumsicherung fehlt. Die Baulinie RRB Nr. 2859/1996 wird daher ersatzlos aufgehoben.

Im Einmündungsbereich der Neuen Badistrasse in die Fällandenstrasse bestehen ausserdem die Verkehrsbaulinien VD Nr. 5400/2012. Im Bereich entlang der ehemals geplanten Strasse sind diese entsprechend obsolet geworden und ebenfalls aufzuheben.

Einmündungsbereich in die Fällandenstrasse

-  Gemeindebaulinie rechtskräftig
-  Staatsbaulinien rechtskräftig



2.2 Zuständigkeiten

Gemeinderat

Für die Festsetzung und Aufhebung von Baulinien für kommunale Anlagen ist die Gemeinde zuständig (§ 108 PBG).

Gemäss Art. 14 (Planungsbefugnisse) in Verbindung mit Art. 25 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse) Abs. 6 der Gemeindeordnung Maur ist für die Festsetzung bzw. Aufhebung von Baulinien der Gemeinderat zuständig.

2.3 Antrag

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der zuständigen kantonalen Direktion, die Aufhebung der im Situationsplan 1:1000 bezeichnete Verkehrsbaulinie RRB Nr. 2859/1996 sowie im Einmündungsbereich der Neuen Badistrasse in die Fällandenstrasse die bestehenden Verkehrsbaulinien VD Nr. 5400/2012 zu genehmigen.



Hinweis

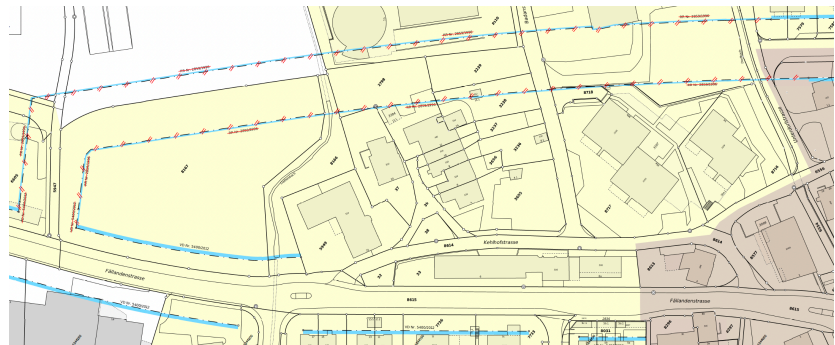
Beim realisierten Abschnitt der Unterdorfstrasse wird die Baulinie vorerst nicht aufgehoben.

Die Zweckmässigkeit der bestehenden Raumsicherungen ist in einem grösseren räumlichen Zusammenhang zu überprüfen, zumal im Unterdorf noch weitere Verkehrsbaulinien vorhanden sind. Die Beurteilung erfolgt nach Abschluss der laufenden Revision des kommunalen Richtplans Verkehr in einem separaten Verfahren oder auf Antrag eines Grundeigentümers (§ 110a PBG).

Niveaulinien sind keine vorhanden, entsprechend sind nur Baulinien aufzuheben.

Legende

-  Rechtskräftige Baulinien
-  Aufzuhebende Baulinien



3 VERFAHRENSABLAUF

Verfahrensablauf

Gemäss dem Merkblatt „Genehmigungsverfahren von kommunalen Verkehrsbaulinien“, Stand März 2021, gilt folgender Verfahrensablauf:

- Entwurf der Vorlage (Baulinienpläne 1:1000/1:500, Erläuternder Bericht)
- Projekteintrag im ÖREB-Kataser
- Zustellung ausgearbeitete Vorlage an das Amt für Mobilität (AfM) zur Vorprüfung
- Rückmeldung des AfM / Bereinigung der Vorlage
- Zustellung überarbeitete Vorlage an das Amt für Mobilität (AfM) zur zweiten Vorprüfung
- Bereinigung der Vorlage
- Festsetzung durch Gemeinderat mit Publikation
- Zustellung Vorlage an das AfM zur Genehmigung
- Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion
- Überweisung der Unterlagen samt Genehmigungsbeschluss der Volkswirtschaftsdirektion an den Gemeinderat
- Publikation Genehmigungsentscheid durch die Gemeinde mit 30-tägiger öffentlicher Auflage der genehmigten Vorlage, gleichzeitig schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer mit Rechtsmittelbelehrung
- Einholung Rechtskraftbescheinigung beim BRG durch Gemeinde
- Zustellung Publikationsbeleg und Rechtskraftbescheinigung an das AfM durch Gemeinde
- Nachführung Verkehrsbaulinien im ÖREB-Kataster

4 AUSWIRKUNGEN

Baulinien können aufgehoben werden

Es bestehen keine Gründe, wonach an der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 2859/1996 im fraglichen Abschnitt sowie dem damit zusammenhängenden Einmündungsbereich an der Fällandenstrasse an den Verkehrsbaulinien VD Nr. 5400/2012 festgehalten werden müsste, da dort die Verkehrsinfrastruktur nicht ausgebaut werden wird.

Durch die Aufhebung dieser Verkehrsbaulinie entsteht mehr Spielraum in der Bebaubarkeit der Grundstücke, die heute von den Baulinienfestlegungen betroffen sind.

Keine negative Auswirkungen

Die vorgesehene Aufhebung der Verkehrsbaulinie hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Nachbargemeinden, die Werke oder die Verkehrsabwicklung in Maur haben.

Vielmehr ist eine Aufhebung aus raumplanerischer Sicht eine Notwendigkeit, um das Gebiet Kehlhof in seiner ortstypischen Bauweise weiterentwickeln zu können.

Aufhebung recht- und zweckmässig

Der Gemeinderat Maur ist überzeugt, dass die Aufhebung der kommunalen Verkehrsbaulinie gemäss RRB Nr. 2859/1996 sowie die Aufhebung der Verkehrsbaulinien im Einmündungsbereich an der Fällandenstrasse gemäss VD Nr. 5400/2012 zweckmässig und rechtmässig sind.

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 18.11.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 18.11.2025
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001604

Publizierende Stelle
Gemeinde Maur - Hochbau und Planung, Zürichstrasse 8, 8124 Maur

Aufhebung Verkehrsbaulinien «Neue Badistrasse», Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8124 Maur

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Die teilweise ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien «Neue Badistrasse» wurde vom Gemeinderat Maur mit Beschluss Nr. 20 vom 7. Februar 2022 festgesetzt und von der Volkswirtschaftsdirektion mit Verfügung Nr. 8514 vom 29. Juni 2022 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 12. Oktober 2022 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2859/1996 und VD Nr. 5400/2012 tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Frist: 31 Tage

Ablauf der Frist: 19.12.2022

Kontaktstelle:

Gemeinde Maur - Hochbau und Planung
Zürichstrasse 8
8124 Maur



Verfügung

vom 31. Okt. 2012

B2

Gemeinde Maur

**Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Fällanden-/ Rellikonstrasse (Route 740),
Abschnitt Ifang bis Tiergärtli**

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Fällanden-/ Rellikonstrasse (Route 740), Abschnitt Ifang bis Tiergärtli, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit 3,5 m und 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Grenze werden bei teilweise ungenügendem Fussgängerschutz Baulinien mit dem Mindestabstand gemäss PBG festgesetzt. Werden bestehende Gebäude neu von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Fällanden-/ Rellikonstrasse (Route 740), Abschnitt Ifang bis Tiergärtli, werden Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Maur während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Maur wie folgt bekannt zu machen:
Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Fällanden-/ Rellikonstrasse (Route 740) in der Gemeinde Maur, Abschnitt Ifang bis Tiergärtli, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.



V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Maur, Gemeinderatskanzlei, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 18. JAN. 2013
Staatskanzlei, Rechtsdienst